



Kapitel 2

Unterstützung mit Geld oder anderen Dingen

Such maschine für Unterstützung mit Geld und anderen Dingen

Das Familien·ministerium hat ein Informationsangebot im Internet. Die Angebote finden Sie hier unter diesem Link

www.infotool-familie.de.

Dort geben Sie Ihre Daten ein.

Das Internet sagt Ihnen,

welche Leistungen Sie als Eltern

eventuell bekommen können.

Und wo Sie

den Antrag stellen müssen.

Es gibt noch ein Informationsangebot unter diesem Link

www.familienportal.de.

Sie bekommen Informationen zu Geldleistungen.

Wenn Sie Ihre Postleitzahl eingeben,

sagt Ihnen die Internet·seite,

welche Beratungs·stellen und Ämter in Ihrer Nähe sind.

Bei den Stellen bekommen Sie mehr Informationen und

die Anträge stellen können.



Schwangerschaft und Geburt

Betreuung durch eine Hebamme

Eine Hebamme hilft Mutter und Kind während der Schwangerschaft.

Und bei der Geburt.

Und die ersten Wochen nach der Geburt.

Bis das Kind 1 Jahr alt wird.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten für die Hebamme. Suchen Sie sich eine Hebamme und geben ihr die Krankenversichertenkarte.

Die Hebamme rechnet mit der Krankenkasse direkt ab.

Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie vorher mit Ihrer privaten Krankenversicherung sprechen.

Suchen Sie rechtzeitig nach einer Hebamme.

Hebammen finden Sie unter diesem Link https://www.hebammenreutlingen.de.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen folgende Kosten:

- Beratung, Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitung
- Hilfe bei Schwangerschafts beschwerden,
- Hilfe bei der Geburt,
- Betreuung im Wochenbett,
- Beratung wie man stillt und wie man sein Kind ernährt
- Rückbildungsgymnastik



Wenn schwangere Frauen
Medikamente oder Verbandsmittel brauchen,
müssen sie nichts zuzahlen.
Wenn sie die Dinge wegen der Schwangerschaft oder im
Zusammenhang mit der Geburt brauchen.

Mehr Informationen gibt es hier unter diesen Links:

https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-

/sbw/Hebammenhilfe+in+Anspruch+nehmen-984-leistung-0 und

http://www.hebammenverband.de/index.php?id=785

Haushaltshilfe

Wenn Sie schwanger sind oder ein Kind unter 12 Jahren haben und Probleme mit der Gesundheit haben. Dann können Sie eine Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragen.



Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 9 vom Familienwegweiser.

Familien mit Mehrlingen

Wenn eine Frau mit zwei oder drei oder noch mehr Babys zur gleichen Zeit schwanger ist, dann werden die Babys Mehrlinge genannt.

Die Regelung gilt für 3 Mehrlinge oder mehr. Und wenn die Kinder nach dem 1.1.2017 geboren wurden. Oder nach dem 1.1.2017 adoptiert wurden.

Und wenn die Kinder in der Familie aufwachsen.
Und die Familie in Baden-Württemberg wohnt.

Dann kann bei der Landesbank ein Zuschuss beantragt werden. Das ist eine Unterstützung mit Geld.

Vor dem 1. Geburtstag muss der Zuschuss beantragt werden. Oder innerhalb von 1 Jahr nach dem Tag, seit dem das Adoptivkind in der Familie lebt.

Pro Mehrlings·kind bekommt die Familie 1.700 Euro.

Das wird eintausend·und·siebenhundert Euro ausgesprochen.

Für was das Geld ausgegeben wird, entscheidet die Familie.
Dieses Geld darf nur für die Kinder ausgegeben werden.

Der Zuschuss wird an alle Familien mit Mehrlingen bezahlt.

Wenn die Familie den Zuschuss beantragt hat ist es egal, wie viel Geld verdient wird.

Der Zuschuss kann nicht gepfändet werden.

Auf den Zuschuss müssen keine Steuern gezahlt werden.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link https://www.l-bank.de.

Sie können auch unter dieser Telefonnummer gebührenfrei anrufen:

0800 6 64 54 71.

Oder eine Mail schreiben an diese Adresse:

familienfoerderung@l-bank.de

Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"



Wenn eine schwangere Frau in Geldnot ist, gibt es eine Unterstützung mit Geld durch die Bundesstiftung.

Vor der Geburt muss die Unterstützung beantragt werden. Die Unterstützung ist abhängig vom Einkommen der Frau. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf. Das Geld vergibt die Stiftung freiwillig.

Um die Unterstützung zu beantragen muss eine Schwangerenberatungsstelle aufgesucht werden.

Das Geld kann für folgende Dinge beantragt werden:

- Umstandskleidung
- Erst-ausstattung vom Kind
- Einrichtung des Kinderzimmers
 wie eine Wickelkommode oder ein Babybett
- Haushaltsgegenstände wie eine Waschmaschine oder ein Kühlschrank
- ergänzende Hilfe bei einem Umzug, der durch die Geburt notwendig wird
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn die Frau nach der Geburt des Kindes ihre Ausbildung wieder aufnimmt.

Mehr Informationen und den Antrag finden Sie unter diesem Link https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Bundesstiftung+Mutter+und+Kind++Leistungen+beantragen-930-leistung-0

Landesstiftung "Familie in Not"

Die Stiftung hilft Familien, Alleinerziehenden und schwangeren Frauen. Wenn sie in Notlagen sind und Probleme haben.

Die Unterstützung der Stiftung soll helfen, die Probleme der Familien dauerhaft zu lösen.

Die Stiftung hilft nur den Familien, die keine andere Hilfe oder keine andere Unterstützungsmöglichkeit haben. Oder wenn die Hilfe und Unterstützungsmöglichkeit nicht ausreichen.

Die Familien müssen in Baden-Württemberg wohnen.

Um die Unterstützung zu beantragen muss eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Das sind die zuständigen Beratungsstellen:

- bei der Schwangerenberatungsstelle
- bei der Schuldnerberatungsstelle
- beim zuständigen Jugendamt
- beim Sozialamt
- bei Ihrer Gemeinde.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link

https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-

/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808
leistung-0

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Mutterschutz

Für schwangere Frauen und stillende Frauen gibt es besondere Regeln am Arbeitsplatz.

Mutterschutz vor der Geburt

Die letzten 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin darf die schwangere Frau nicht mehr arbeiten.



Nur wenn sie unbedingt weiter arbeiten will, darf sie noch länger arbeiten.

Mutterschutz nach der Geburt

Die ersten 8 Wochen nach der Geburt von 1 Kind oder die ersten 12 Wochen nach der Geburt von Mehrlingen sowie Frühchen ist das arbeiten verboten.

Bei der Geburt eines Frühchens werden die Tage der Schutzfrist vor dem errechneten Geburtstermin an die 12 Wochen dazu gezählt.

Also 6 Wochen Schutzfrist und 12 Wochen Schutzfrist dazu gerechnet.

Wird bis 8 Wochen nach der Geburt eine Beeinträchtigung festgestellt, verlängert sich der Mutterschutz auch auf 12 Wochen.

Beschäftigungsverbot

Ist die Arbeitsstelle gefährlich für die Gesundheit und das Leben von der schwangeren Frau oder ihrem Baby. Dann kann der Frauenarzt oder die Frauenärztin der schwangeren Frau das arbeiten verbieten. Dazu gibt es eine Bescheinigung.

Das Arbeiten wird für alle schwangeren Frauen und stillenden Frauen verboten bei

- Akkord-arbeit
- Fließbandarbeit
- Nachtarbeit,
- Sonntagsarbeit oder
- Überstunden.

Für diese Zeit erhält die schwangere Frau Mutterschaftsgeld und den Zuschuss vom Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld.

Kündigungsschutz für Mütter

Während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt darf der Arbeitgeber der Frau nicht kündigen. Den Kündigungsschutz gibt es nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft wusste.

Die Information über die Schwangerschaft kann dem Arbeitgeber auch nach der Kündigung mitgeteilt werden.

Bis 2 Wochen danach.

Dann gilt der Kündigungsschutz auch.

Vorstellungsgespräch

Bei einem Vorstellungsgespräch darf der Arbeitgeber die Frau nach einer Schwangerschaft nicht fragen.

Wenn die Frage trotzdem gestellt wird, muss die Frau darauf nicht antworten. Wenn sie antwortet, muss sie nicht die Wahrheit sagen.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link http://www.familien-wegweiser.de.

Stichwort: "Mutterschutz: Ein besonderer Kündigungsschutz für Mütter"

Das Regierungspräsidium Tübingen ist für Sie zuständig, wenn Sie Fragen zum Mutterschutz haben.

Regierungspräsidium Tübingen Fachgruppe Mutterschutz Referat 54.2 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen.

Oder Sie können eine Mail schreiben an diese Adresse: mutterschutz@rpt.bwl.de

Mehr Informationen finden Sie unter diesem Link
https://rp.baden-
wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx

Mutterschaftsgeld

 wenn Sie in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, bekommen Sie während der Zeit des Mutterschutzes
 13 Euro am Tag.

Sie müssen einen Arbeitsplatz haben.
Oder Sie haben einen Arbeitsplatz gehabt
und der Arbeitgeber hat Ihnen
während der Schwangerschaft gekündigt.
Die Kündigung ist nur in ganz besonderen Fällen möglich.
Zum Beispiel bei Insolvenz vom Arbeitgeber.

Der Mutterschutz fängt
6 Wochen vor der Geburt an
und hört 8 Wochen nach der Geburt auf.
Bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten
hört er 12 Wochen nach der Geburt auf.

Für das Mutterschaftsgeld müssen Sie 7 Wochen vor dem Geburtstermin einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen.

Wenn Sie mehr als 13 Euro am Tag verdienen, muss der Arbeitgeber den fehlenden Betrag dazu bezahlen, damit Sie das gleiche Geld bekommen wie vor dem Mutterschutz.

wenn Sie arbeitslos sind,
 bekommen Sie weiter Arbeitslosengeld 1 oder 2 gezahlt.

 wenn Sie in einer privaten Krankenkasse oder wenn Sie familienversichert in der gesetzlichen Krankenkasse sind. Und zu Beginn der Schutzfrist einen Arbeitsplatz haben Dann können Sie am Anfang vom Mutterschutz einen Antrag stellen. Sie bekommen dann eine Pauschale von 210 Euro. Das gilt auch für Frauen,

Den Antrag für die Pauschale stellen Sie hier: Bundesversicherungsamt/ Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert-Allee 38 55113 Bonn.

die als Mini jobber arbeiten.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link www.mutterschaftsgeld.de

Elternzeit

Eltern mit einem Arbeitsplatz haben einen Anspruch auf 3 Jahre Elternzeit. Wenn sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Wenn das Kind im gleichen Haushalt mit ihnen lebt. Bis das Kind 3 Jahre alt wird.



Sie können bis zu 24 Monate Elternzeit aufsparen. Die aufgesparten Monate können Sie zwischen dem 3. und 8. Geburtstag von dem Kind nehmen,

wenn Ihr Arbeitgeber einverstanden ist.

Während der Elternzeit gilt ein Kündigungsschutz.

Anmeldung der Elternzeit

Elternzeit beginnt bei der Mutter nach dem Mutterschutz.
Also 8 Wochen nach der Geburt.

Beim Vater beginnt die Elternzeit gleich nach der Geburt vom Kind.

Spätestens 7 Wochen bevor Sie in Elternzeit gehen muss die Elternzeit beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Das schreiben Sie in einem Brief.
In dem Brief müssen Sie genau festlegen,
von wann bis wann genau
die Elternzeit gemacht wird.
Die Angaben für die ersten 2 Jahre nach der Geburt
müssen Sie gleich machen.

Achtung:

Wenn Sie nur Zeiten bis zum 1. Geburtstag aufschreiben, bedeutet das, dass Sie auf das 2. Jahr Elternzeit verzichten. Der Arbeitgeber muss dann zustimmen, wenn Sie auf das 2. Jahr Elternzeit verlängern wollen..

Die aufgesparten Elternzeitmonate nach dem 3. Geburtstag müssen Sie mindestens13 Wochen vor dem Beginn beantragen.



Anspruch auf weniger Arbeitszeit

Beide Elternteile können entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen.

Wer Elternzeit nimmt,
kann in Teilzeit bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten.
Teilzeit bedeutet,
dass die Arbeitszeit pro Woche weniger wird.
Damit bekommen Sie auch weniger Geld vom Arbeitgeber.

Nach Ende der Elternzeit haben die Eltern Anspruch auf ihren alten Arbeitsplatz. Oder auf einen ähnlichen Arbeitsplatz. Wichtig ist, was im Arbeitsvertrag dazu steht.

Schlechtere Bedingungen oder schlechtere Bezahlung nach der Rückkehr aus der Elternzeit sind verboten.

Wurde in der Elternzeit mit weniger Stunden pro Woche gearbeitet, dann gilt nach dem Ende der Elternzeit automatisch wieder die alte Arbeitszeit.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit Sie können auch unter dieser Telefonnummer anrufen: 0800 66 45 47.

Elterngeld und Kindergeld

Viele Informationen zum Elterngeld und andere Unterstützungsleistungen mit Geld finden sich auf der Internetseite vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html

Das Elterngeld von Ihnen und die Höhe davon kann der Elterngeldrechner ausrechnen.
Unter diesem Link finden Sie den Elterngeldrechner: https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner

Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus

Wer bekommt Elterngeld?

Elterngeld bekommen Mütter und Väter, Ehepartner der Mutter, Lebenspartner der Mutter unter diesen Bedingungen:

- Sie müssen das Kind nach der Geburt selbst betreuen.
- Sie müssen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- Sie müssen mit dem 1. Wohnsitz in Deutschland gemeldet sein.
- Sie arbeiten höchstens 30 Stunden in der Woche.
 In der Ausbildung oder im Studium sind auch mehr als 30 Stunden in der Woche erlaubt.

Sie können zwischen Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus wählen.

ElterngeldPlus wird für die doppelten Monate bezahlt.

Wenn Sie Ihr Kind betreuen, dann können Sie nicht arbeiten gehen. Sie bekommen dann weniger Geld vom Arbeitgeber.



Das Elterngeld ist eine Art Ersatz
wenn vom Arbeitgeber kein Geld mehr kommt.
Das Geld,
das Ihnen fehlt,
wird vom Elterngeld zum Teil ersetzt.

Die Höhe vom Elterngeld hängt davon ab, in welcher Höhe Sie vor der Elternzeit Geld verdient haben.

Das Basis-Elterngeld wird höchstens 14 Monate lang bezahlt.

1 Elternteil kann mindestens 2 Monate Elterngeld bekommen.
Und höchstens 12 Monate.
Für ein Paar sind es 14 Monate zusammen.
Als Eltern können Sie die 14 Monate unter sich aufteilen.

Zum Beispiel:

Die Mutter bekommt 8 Monate Basis-Elterngeld, der Vater bekommt 6 Monate Basis-Elterngeld. Zusammen gerechnet sind das 14 Monate Basis-Elterngeld.

Das ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus gibt es für Eltern,

die 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Oder weniger als 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Oder gar nicht arbeiten.

Die Eltern bekommen zu ihrem Lohn ElterngeldPlus ausbezahlt.

Das Elterngeld wird nur zur Hälfte ausbezahlt.

Dafür bekommen sie das Geld aber dann für mehr Monate.

Höchstens 24 Monate lang.

Das heißt dann ElterngeldPlus.

Ein Beispiel:

Die Mutter bekommt 16 Monate vom Elterngeld die Hälfte, der Vater bekommt 6 Monate volles Elterngeld.

Zusammen sind das 14 Monate Elterngeld.

Wenn beide Elternteile gleichzeitig das Kind betreuen, können sie zusätzliche Monate Elterngeld bekommen.

Das heißt in der schwierigen Sprache:

Partnerschafts·bonus·monate.

Das bedeutet:

Mutter und Vater arbeiten beide

25 bis 30 Stunden in der Woche.

Sie arbeiten mindestens 4 Monate lang gleichzeitig.

Damit bekommt jeder noch 4 Monate länger

das ElterngeldPlus.

Das sind 28 Monate zusammen gezählt.

Das sind 2 Jahre und 4 Monate.

Alleinerziehende oder Ein-Eltern-Familie

Alleinerziehende werden auch Ein-Eltern-Familie genannt.

Manche Frauen oder Männer erziehen ihre Kinder alleine.

Der andere Elternteil erzieht nicht mit.

Diese Frauen und Männer werden Alleinerziehende genannt.

14 Monate Elterngeld bekommen Alleinerziehende.

Wenn sie das Sorgerecht für das Kind alleine haben.

Das halbe Elterngeld können Alleinerziehende auch bekommen.

Das ist das ElterngeldPlus.

Dann bekommen sie das Elterngeld 24 oder 28 Monate lang.

Wie lange Mutterschaftsleistungen gezahlt wurden, entscheidet über die Anzahl der Monate.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe vom Elterngeld hängt davon ab, was Sie vor der Elternzeit verdient haben.

Für die Berechnung wird das Geld genommen, das Sie die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes verdient haben.

Elternteile, die vor der Geburt nicht gearbeitet haben, bekommen 300 Euro im Monat.

Eltern mit wenig Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auch mehr Elterngeld bekommen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2 bekommen, dann wird das Elterngeld damit verrechnet.

Aber 300 Euro Freibetrag bleiben, wenn das Elterngeld noch aus der Zeit berechnet wird, in der Sie eine Arbeitsstelle hatten.

Den Antrag für das Elterngeld bekommen Sie hier und schicken den Antrag ausgefüllt wieder zurück.

Den Antrag können Sie erst nach der Geburt vom Kind stellen.

L-Bank Familienförderung Schlossplatz 12 76131 Karlsruhe

Unter dieser Nummer können Sie anrufen Telefon 0800 6 64 54 71

Sie können auch ein Fax schicken Fax 0721 1 50 31 91

Sie können auch eine Mail schreiben familienfoerderung@l-bank.de

Unter diesen Links bekommen Sie noch mehr Informationen www.l-bank.de
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

Ausführliche Informationen zum Elterngeld und zu anderen Leistungen vom Staat für Familien

finden Sie unter diesen Links

https://familienportal.de/familienportal/rechner-

antraege/elterngeldrechner und

http://sozialministerium.baden-

<u>wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/elterngeld-und-</u>betreuungsgeld/

Kindergeld

Das Kindergeld wird für jedes Kind bezahlt.

Ab dem Tag der Geburt.

Und bis zum 18. Geburtstag vom Kind.

In Ausnahmen wird das Kindergeld bis zum 25. Geburtstag vom Kind bezahlt. Zum Beispiel wenn das Kind eine Ausbildung macht oder studiert.

Hat das Kind eine Beeinträchtigung, dann wird das Kindergeld länger gezahlt. Solange wie das Kind oder die Eltern leben.

Das Kindergeld bezahlt die Familienkasse.

Das Kind muss im gleichen Haushalt mit dem Elternteil leben, welches das Kindergeld bezahlt bekommt.

Es gibt Ausnahmen, wo das Kindergeld gezahlt wird. Und das Kind nicht zu Hause bei den Eltern wohnt.

Im Jahr 2018 ist das Kindergeld so hoch:

Für das 1. Kind sind es 194 Euro.

Für das 2. Kind sind es 194 Euro.

Für das 3. Kind sind es 200 Euro.

Für das 4. Kind sind es 225 Euro.

Für das 5. Kind oder noch mehr Kinder sind es jeweils 225 Euro.

Bei der Familienkasse Reutlingen gibt es den Antrag für Kindergeld. Ausgefüllt schicken Sie den Antrag an die Adresse zurück:

Familienkasse Reutlingen Marktstr. 150 72793 Pfullingen

Unter dieser Nummer können Sie anrufen Telefon 0800 4 55 55 30

Sie können auch eine Mail schreiben familienkasse-reutlingen@arbeitsagentur.de

Unter diesen Links bekommen Sie noch mehr Informationen zum Kindergeld

www.arbeitsagentur.de
http://www.kindergeld.org

Kinderzuschlag

Eine Familie mit wenig Einkommen, kann einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Wenn die Familie Kindergeld für ihre Kinder bekommt.

Es gibt eine Einkommensgrenze. Nur wer weniger verdient, kann den Kinderzuschlag bekommen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld 2 oder Sozialhilfe bekommen gibt es keinen Kinderzuschlag.

Mehr Informationen dazu bekommen Sie von der Familienkasse Reutlingen unter dieser Telefonnummer 0800 4 55 55 30.

Es gibt ein Informationsblatt dazu.

Das finden Sie hier unter diesem Link

<a href="https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/veroeffentl

Unterhalt

Unterhalt für das Kind

Ist das Kind noch sehr klein, braucht es viel Unterstützung durch die Eltern.



Wenn Mutter und Vater getrennt leben kümmert sich in der Regel ein Elternteil um das Kind. Entweder lebt das Kind bei der Mutter oder beim Vater.

Der andere Elternteil muss Geld zahlen. Auch wenn beide nicht verheiratet sind oder verheiratet waren.

Wieviel Geld bezahlt werden muss steht im Gesetz. Das nennt sich in der schwierigen Sprache : Mindest·unterhalt.

In der **Düsseldorfer Tabelle** und in den **Richtlinien für den Unterhalt** steht mehr dazu.

Wieviel Geld bezahlt werden muss, hängt davon ab, wie alt das Kind ist. Und davon, wieviel Geld der Elternteil hat, der zahlen muss.

Sie können auch Ihr Jugendamt zu dem Thema Unterhalt, Beistandschaft und Vormundschaft fragen.

Die Ansprechperson hängt ab vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens vom Kind.

Beim Jugendamt können Sie eine Beistandschaft beantragen.
Der Beistand hilft Ihnen, den Unterhalt für Ihr Kind einzufordern.
Das Sorgerecht für Ihr Kind wird damit nicht geändert.

Die Beratung durch das Jugendamt ist kostenlos.

Bevor Sie vor Gericht klagen, sprechen Sie mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin. Das Gepräch kann in manchen Fällen Geld kosten.

Wenn der Elternteil nicht oder unregelmäßig zahlt, können Sie einen Unterhaltvorschuss beantragen.

Mehr Informationen bekommen Sie hier:

Landratsamt Reutlingen Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhalt St.-Wolfgang-Str. 15 72764 Reutlingen



Unter diesen Nummern können Sie anrufen

Telefon Sekretariat:

07121 4 80 42 23

07121 4 80 42 36

07121 4 80 42 21

07121 4 80 42 24

Unter diesem Link bekommen Sie noch mehr Informationen https://www.kreis-reutlingen.de

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltvorschuss ist eine Hilfe mit Geld für Alleinerziehende. Wenn Sie keinen Unterhalt für Ihr Kind bekommen. Oder wenn Sie weniger Geld bekommen als vereinbart ist.



Oder der andere Elternteil gestorben ist.

Oder wenn der Vater unbekannt ist.

Bei der Suche nach dem Kindsvater muss die Mutter mithelfen.

Es braucht kein Gerichtsurteil zum Unterhalt. Der Unterhalt muss trotzdem bezahlt.

Die Alleinerziehenden müssen einen Antrag schriftlich stellen.

Der Unterhaltsvorschuss ist der Unterhalt, der im Gesetz steht. Minus dem vollen Kindergeld.

Für Kinder bis 12 Jahre alt ist das Einkommen vom alleinerziehenden Elternteil unwichtig.

Ist ein Elternteil gestorben bekommt das Kind Halbwaisenrente. Ist die Halbwaisenrente niedriger als der Unterhalt. Wird der fehlende Geldbetrag als Unterhaltvorschuss bezahlt. Es gibt keinen Unterhaltvorschuss für ein Kind ab 12 Jahren.
Und wenn das Kind ab 12 Jahren gleichzeitig Arbeitslosengeld 2 als Angehöriger bekommt.

Oder wenn der alleinerziehende Elternteil Arbeitslosengeld 2 bekommt.
Und weniger als 600 Euro brutto im Monat zum Arbeitslosengeld dazu verdient.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt im Jahr 2020 höchstens

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre: 165 Euro im Monat
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre: 220 Euro im Monat
- für Kinder von 12 bis 17 Jahre: 293 Euro im Monat.

Mehr Informationen zum Unterhaltsvorschuss bekommen Sie hier:

Landratsamt Reutlingen Unterhaltvorschusskasse Bismarckstr. 45 72764 Reutlingen



Unter dieser Nummer können Sie anrufen Telefon Sekretariat: 07121 4 80 42 39

Unter diesem Link bekommen Sie noch mehr Informationen https://www.kreis-reutlingen.de

Betreuungsunterhalt

Betreuungsunterhalt bekommt der Elternteil, wenn es sich nach der Trennung oder Scheidung um das Kind kümmert.



Das steht im Gesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch im Paragraf 1570.

Der Betreuungsunterhalt wird bis zum 3. Geburtstag vom Kind bezahlt.

Damit der alleinerziehende Elternteil genug Geld zur Verfügung hat.
Um sich um das Kind kümmern zu können.
In diesen 3 Jahren muss der alleinerziehende Elternteil nicht arbeiten gehen.

Der alleinerziehende Elternteil hat auch einen Unterhaltsanspruch. Wenn die Eltern nicht verheiratet sind ist das Kind nicht ehelich.

Aber bis zum 3. Geburtstag vom Kind muss Unterhalt gezahlt werden.

Das steht im Gesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch Paragraf 1615l.

Der Anspruch auf Unterhalt kann auch länger gehen als bis zum 3. Geburtstag vom Kind. Es gibt Gründe, die den Anspruch verlängern. Zum Beispiel ein Kind mit Beeinträchtigung oder ein pflegebedürftiges Kind. Auch ein Kindergarten platz für das Kind ist ein Grund.

Wenn das Kind einen Kindergarten platz hat, kann der Elternteil so lange arbeiten gehen, wie das Kind in der Betreuung ist.

Die Gründe werden geprüft.

Gibt es keinen Grund für eine Verlängerung, muss der alleinerziehende Elternteil arbeiten gehen.

Der Betreuungsunterhalt für den alleinerziehenden Elternteil wird nur bezahlt, wenn der andere Elternteil genug Geld verdient.

Der Elternteil muss einen Freibetrag behalten. Das heißt in der schwierigen Sprache: Selbstbehalt.

Der Unterhalt für das Kind muss zuerst bezahlt werden

Wenn noch Geld übrig bleibt, kann der Betreuungsunterhalt für das Elternteil bezahlt werden.

Unter diesem Link finden Sie noch mehr Informationen dazu https://www.unterhalt.net/ehegattenunterhalt/betreuungsunterhalt.html

Zahlungsbefreiungen

Zuzahlungen zu Medikamenten bei den gesetzlichen Krankenkassen



Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag müssen keine Zuzahlungen für Medikamente bezahlen. Für Erwachsene gibt es einen Höchstbetrag für die Zuzahlungen.

Der Höchstbetrag liegt bei 2 Prozent vom Bruttoeinkommen oder 1 Prozent vom Bruttoeinkommen bei chronisch kranken Menschen.

Freibeträge für Kinder und Ehepartner werden von der Geldsumme noch abgezogen.

Wenn Sie diesen Höchstbetrag in 1 Jahr schon für Zuzahlungen bezahlt haben, dann können Sie sich für das restliche Jahr von den Zuzahlungen befreien lassen.

Sie müssen alle Quittungen von den Zuzahlungen sammeln. Dann schicken Sie alles an Ihre Krankenkasse.

Bekommen Sie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung für Erwerbsgeminderte, dann zählt der **Regelsatz Haushaltsvorstand** als Bruttoeinkommen. Das bedeutet,

Sie müssen im Jahr 89,76 Euro bezahlen.

Oder 44,88 Euro, wenn Sie chronisch krank sind.

Informationen dazu bekommen Sie bei Ihrer Krankenkasse oder hier unter diesen Links

www.bmg.bund.de/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/zuzahlung.html und

https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitpflege/krankenversicherung/zuzahlungen-die-regeln-fuer-eine-befreiungbei-der-krankenkasse-11108

Rundfunkgebühren-befreiung

Sie müssen jeden Monat Geld an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio bezahlen. Der Beitragsservice wird auch GEZ genannt.



Sie müssen kein Geld bezahlen, wenn Sie folgende Leistungen bekommen und einen Antrag stellen

- Sozialgeld
- Arbeitslosengeld 2
- Sozialhilfe
- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsgeld

Oder wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen RF haben.

Mehr Informationen und das Formular für den Antrag finden Sie unter diesem Link https://www.rundfunkbeitrag.de

An die Adresse müssen Sie den ausgefüllten Antrag schicken: ARD ZDF Deutschlandradio

- Beitragsservice 50656 Köln.

Schüler-beförderung

Der Landkreis Reutlingen gibt Schülern und Schülerinnen einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.



Das ist im Papier

Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten geregelt.

Die Schüler und Schülerinnen müssen Bus oder Bahn fahren. Ein Antrag für den Zuschuss muss gestellt werden.

Die Entfernung zwischen Zuhause und Schule muss mindestens 3 Kilometer sein.

Die Entfernung zwischen Zuhause und Berufs·schule muss mindestens 20 Kilometer sein.

Kinder in Schul·kindergärten, Schüler der Grundschul·förderklassen und Grundschüler bezahlen keinen Eigenanteil.

Ab der 5. Klasse müssen die Schüler einen Eigenanteil bezahlen.

Der Eigenanteil muss nur für 2 Kinder aus einer Familie bezahlt werden. Ab dem 3. Kind muss das Kind keinen Eigenanteil bezahlen.

Wenn die Familie wenig Geld hat, wird der Eigenanteil gestrichen. Dazu muss ein Antrag gestellt werden. Wenn die Familie

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe paket bekommt, wird der Eigenanteil auch gestrichen.

Dazu muss ein Antrag gestellt werden.

Ist das Fahren mit Bus oder Bahn nicht möglich, dann wird geprüft, ob ein Schüler·fahrzeug oder ein privates Auto als Fahrzeug benutzt werden kann.

Den zuständigen Schulträger können Sie fragen und sich dort die Fahrtkosten zurückzahlen lassen. Schulträger ist meistens die Gemeinde. Solange es keine Berufsschule ist. Der Landkreis Reutlingen ist der Schulträger für die Beruflichen Schulen und die Karl-Georg-Haldenwang-Schule.

Bei Privat·schulen müssen die Eltern im Sekretariat nachfragen.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link https://www.kreis-reutlingen.de



Teilhabe an Kultur und Freizeit

Das Bildungs- und Teilhabe-paket der Bundes-regierung

Das Paket unterstützt Kinder und Jugendliche aus armen Familien.

Die Familie muss eine der Leistungen bekommen:

- Arbeitslosengeld 2
- Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch die Abkürzung dafür ist SGB II
- Kinderzuschlag KIZ nach dem Bundeskindergeldgesetz die Abkürzung dafür ist BKKG
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz die Abkürzung dafür ist WoGG
- Leistungen nach dem Paragraf 2 im Asylbewerber·leistungs·gesetz die Abkürzung dafür ist AsylbLG
- Leistungen nach dem Paragraf 3 Asylbewerber leistungs gesetz in Verbindung mit dem Paragraf 6 Asylbewerber leistungs gesetz

Wenn die Familie sehr wenig Geld hat, kann sie trotzdem die Leistungen bekommen. Wenn das Geld nicht reicht, um dem Kind Bildung und Teilhabe zu bezahlen. kann ein Anspruch auf das Bildungspaket bestehen.

Ob Ihr Kind das Bildungspaket bekommen kann, fragen Sie bitte in Ihrem Jobcenter nach.

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören:

- Ausflüge mit der Schule und mit der Kindertages stätte, die 1 Tag oder mehr Tage dauern
- alle Dinge,
 die für die Schule gebraucht werden
- Fahrtkosten zur Schule
- Nachhilfeunterricht
- Mittagessen in der Schule oder der Kindertages·stätte oder bei einer Tagesmutter
- Kosten für Kultur und Freizeit
 Zum Beispiel
 die Kosten für die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder eine Kinokarte.



Anträge auf das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen Sie bei Ihrer Gemeinde, dort wo Sie wohnen.

Dort können Sie auch den Antrag ausfüllen und abgeben.

Die Gemeinde leitet den Antrag
dann an die zuständige Stelle weiter.
Das sind die örtlichen Sozialhilfeträger,
also der Landkreis Reutlingen oder die Stadt Reutlingen.
Oder das Jobcenter.

Von diesen bekommen Sie dann einen Brief. Das heißt in der schwierigen Sprache Bescheid.

Wenn Sie Arbeitslosengeld 2 bekommen, dann haben Sie den Antrag schon mit dem Antrag auf das Arbeitslosengeld gestellt.

Es gibt Ausnahmen für Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Reutlingen und den Teilorten von Reutlingen. Wenn sie vom Jobcenter Leistungen bekommen, bekommen sie das Gutscheinheft der Stadt Reutlingen.

Da sind Wertgutscheine und Sachgutscheine drin. Mit den Gutschein bekommen Sie das Essen in der Schule oder Kindertages·stätte billiger. Und 10 Euro in Gutscheinen für die Bereiche Kultur, Freizeit und Sport.



Mehr Informationen finden Sie unter diesem Link http://www.kreis-reutlingen.de

Und noch mehr allgemeine Informationen finden Sie hier unter diesem Link

http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/bildungspaket.html

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch 12

wenden sich an:

Landratsamt Reutlingen

Bismarckstraße 14

72764 Reutlingen

Telefon 07121 4 80 41 21

sozialamt@kreis-reutlingen.de

Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz

wenden sich an:

Landratsamt Reutlingen

Haydnstraße 5-7

72766 Reutlingen

Telefon 07121 4 80 41 29

sozialamt@kreis-reutlingen.de

Leistungsberechtigte mit Kinderzuschlag

wenden sich an:

Landratsamt Reutlingen

Bismarckstraße 14

72764 Reutlingen

Tel.: 07121 4 80 41 52

sozialamt@kreis-reutlingen.de

Landes-familienpass

Familien bekommen den Landes familienpass, wenn sie in Baden-Württemberg leben.



Den Landes·familienpass und die Gutscheine dazu bekommen Sie beim Bürgerbüro Ihrer Stadt oder Gemeinde. Sie müssen einen Antrag stellen.

Dort erfahren Sie auch, ob Ihre Stadt oder Gemeinde auch ein eigenes Gutscheinheft oder einen Familienpass hat.

Im Landes familienpass sind Gutscheine.

Damit können Sie ungefähr

20mal im Jahr

kostenlos oder mit weniger Eintritt

Schlösser, Gärten und Museen besuchen.

Die Orte müssen dem Staat gehören.

Für die Wilhelma in Stuttgart und

das Blühende Barock in Ludwigsburg wird der Eintritt billiger.

Die Gutscheine geben Sie an der Kasse ab.

Den Landes familienpass müssen Sie an der Kasse zeigen.

Die Gutscheine gelten für die Personen,

die auf dem Landes·familienpass stehen.

Den Landes·familienpass bekommen Sie, egal wieviel Sie verdienen.

Folgende Familien können den Landes familienpass bekommen, wenn sie gleichzeitig Kindergeld bekommen:

- alleinerziehende Eltern,
 die mit einem oder mehr Kindern in einem Haushalt leben
- Familien mit 3 oder mehr Kindern,
 die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
 das können auch Pflegekinder oder Adoptivkinder sein
- Familien mit einem schwer behinderten Kind mit einem Schwerbehindertenausweis ab 50 Prozent
- Familien mit Arbeitslosengeld 2 oder Kinderzuschlag, die mit ihrem Kind ein einem Haushalt leben.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass/

Landesprogramm STÄRKE



Die meisten Angebote des Landesprogramms STÄRKE sind kostenlos für Familien.

Für Familien mit wenig Geld sind alle Angebote kostenlos.

Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 4 vom Familienwegweiser.

Oder unter diesem Link

www.fruehehilfen-reutlingen.de/staerke

Gutscheinheft Stadt Reutlingen

Das Gutscheinheft und das Kindergutscheinheft bekommen Personen, die in der Stadt Reutlingen oder in den Teilorten wohnen.



Das sind die Orte:

Reutlingen mit den Stadtbezirken

Altenburg,

Betzingen, Bronnweiler,

Degerschlacht,

Gönningen,

Mittelstadt,

Oferdingen. Ohmenhausen,

Reicheneck, Rommelsbach,

Sickenhausen, Sondelfingen.

Diese Menschen können das Gutscheinheft bekommen:

- Sie bekommen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Sie bekommen Grund·sicherung im Alter
- Sie bekommen Grund·sicherung bei Erwerbs·minderung
- Kinder und Jugendliche,
 von Eltern,
 die Arbeitslosengeld 2 bekommen
- Kinder und Jugendliche,
 von Eltern,
 die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen
- Sie bekommen den Kinderzuschlag nach dem Kindergeld gesetz
- Sie bekommen BafÖG
- Sie bekommen Wohngeld
- Sie sind 17 Jahre und jünger und bekommen Leistungen nach dem Asylbewerber·leistungs·gesetz.

Die Gutscheine können ganz unterschiedlich eingelöst werden.

Das Gutscheinheft können Sie hier beantragen:

Bürgeramt Reutlingen Marktplatz 22 72764 Reutlingen Telefon 07121 30 35 57 7



Und in den Bezirksämtern in den Stadtteilen.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link http://www.reutlingen.de

Metzingen Card

Die Metzingen Card ist eine Rabatt·karte.

Damit können Sie mit weniger Gebühr oder weniger Eintritt verschiedene Angebote nutzen.

Die Karte stellt die Stadt Metzingen aus.

Das Gutscheinheft der Stadt Metzingen gibt es nicht mehr.

Menschen mit wenig Einkommen bekommen diese Karte.

Im Bürgerbüro im Metzinger Rathaus müssen Sie den Antrag auf die Karte stellen.

Die Karte gilt 1 Jahr.

Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Diese Menschen können diese Karte bekommen:

- Sie bekommen Arbeitslosengeld 2
- Sie bekommen Grund·sicherung im Alter
- Sie bekommen Grund·sicherung bei Erwerbs·minderung
- Sie bekommen Wohngeld
- Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerber·leistungs·gesetz
- Sie bekommen den Kinderzuschlag nach dem Kindergeld·gesetz.

Den Antrag und mehr Informationen dazu

bekommen Sie unter diesem Link

https://www.metzingen.de/1661?view=publish&item=service&id=378

Mehr Informationen bekommen Sie hier

Bürgeramt Metzingen

Stuttgarter Str. 2-4

72555 Metzingen

Telefon 07123 92 52 22



Sie können auch eine Email schreiben an buergerbuero@metzingen.de

Aktion Stern-taler

Die Aktion Stern·taler fördert Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Reutlingen.

Die Aktion Stern·taler bekommt ihr Geld über Spenden. Die Citykirche, der Diakonieverband und die Caritas arbeiten in der Aktion zusammen.

Kinder und Jugendliche bekommen höchstens 300 Euro im Jahr.

Damit können Beiträge im Verein,
Sport·unterricht, Kunst·unterricht oder Musik·unterricht bezahlt werden.
Und die Ausstattung für den Unterricht.
Es können auch Freizeitangebote oder Ferien damit bezahlt werden.



Die Leistung können Kinder und Jugendliche bekommen, wenn ihre Eltern sehr wenig Geld haben.

Das ist der Fall, wenn die Eltern diese Leistungen bekommen

- Sie bekommen Arbeitslosengeld 2
- Sie bekommen Grund·sicherung bei Erwerbs·minderung
- Sie bekommen Wohngeld
- Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerber·leistungs·gesetz
- Sie bekommen den Kinderzuschlag nach dem Kindergeld gesetz
- Sie haben eine Berechtigungskarte für die Tafelläden.

Die Aktion Stern·taler soll das Bildungspaket ergänzen. Damit sind auch Angebote möglich, die die anderen Hilfen nicht bezahlen.

Die Anträge auf das Geld können über die Diakonie und die Caritas gestellt werden. Caritas Zentrum Reutlingen Kaiserstr. 27 72764 Reutlingen Telefon 07121 16 56 17





Diakonieverband Reutlingen Planie 17 72764 Reutlingen Telefon 07121 94 86 0



vhs - Volkshochschulen im Landkreis Reutlingen

- weniger Gebühr bezahlen



Volkshochschul·kurse sind unterschiedlich teuer. Die Vorträge in der Volkshochschule sind auch unterschiedlich teuer.

Bei den Volkshochschulen im Landkreis Reutlingen gibt es Regelungen, wann ein Mensch weniger bezahlen muss.

Die Regelung gilt auch für die Partner-gemeinden Dettingen, Eningen, Gomaringen, St. Johann und Wannweil.

Die Regelungen sind:

- Schüler, Studenten und Auszubildende bezahlen 10 Prozent weniger
- Wer das Reutlinger Gutscheinheft hat, bezahlt weniger.
- Gehen 2 Geschwister gleichzeitig in einen Kurs.
 Und der Kurs ist für Kinder und Jugendliche.
 Dann bezahlt das 2. Kind 25 Prozent weniger.
- Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld 2 bekommt, bezahlt 75 Prozent weniger.
- Krankenkassen geben bei vielen Gesundheitskursen einen Zuschuss.

Fragen Sie Ihre Krankenkasse danach.

 Es gibt Kurse, damit Menschen sich im Beruf weiterbilden können. Vielen Menschen sind diese Kurse zu teuer.



Für diese Kurse können

Bildungsprämien eingelöst werden.

Die Bildungsprämie ist ein Gutschein.

Mit diesem Gutschein

kann man einen Teil von den Gebühren

für eine Weiterbildung bezahlen.

 Wenn Sie ein Ehrenamt haben und sich dafür weiterbilden wollen, bezahlen Sie durch die Ehrenamtsakademie weniger Gebühr.

Für mehr Informationen fragen Sie bei Ihrer Volkshochschule nach.

FERDA Bildungspass



Das Familienforum Reutlingen hat mit vielen anderen Partnern FERDA international gegründet.

FERDA international will Bildung für alle Menschen möglich machen.

Die Teilnahme·karte von FERDA heißt FERDA-Pass.

Die Teilnahme·karte können alle Menschen bekommen.

Die Teilnahme karte kostet für 6 Monate 30 Euro. Die Teilnahme karte gilt auch für Familienangehörige.

Mit der Teilnahme·karte können Sie alle Kurse von FERDA besuchen.

Für Kurse im Haus der Familie, bei der katholischen Erwachsenenbildung und bei der Volkshochschule zahlen Sie mit der Teilnahme·karte weniger Geld.

Die Teilnahme·karte gilt nicht für Kurse, die mit anderen Gutscheine bezahlt werden können. Zum Beispiel gilt die Teilnahme·karte nicht für Integrationskurse. Die Kurse bezahlt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Für Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder Studienfahren gilt die Teilnahme karte auch nicht.

Die Teilnahme·karte bekommen Sie bei der Volkshochschule, im Haus der Familie und bei der katholischen Erwachsenenbildung. Mehr Informationen bekommen Sie unter diesem Link http://www.familienforum-reutlingen.de

Kultur pforte Reutlingen e.V. Kultur für alle

Die Kultur·pforte ist eine Karten·vermittlung für Menschen mit geringem Einkommen.



Die Kulturpforte vergibt Freikarten zum Besuch von Kultur·veranstaltungen.

Zum Beispiel für das **Theater**, das Kulturzentrum **franz K.**, Heimspiele des **SSV Reutlingen** und das Programmkino **Kamino**.

Die Freikarten bekommen Menschen, wenn sie eine von diesen Leistungen bekommen

- Wohngeld
- Arbeitslosengeld 2
- Grund-sicherung bei Erwerbs-minderung
- aufstockende Leistungen vom JobCenter
- Sie haben eine kleine Rente
- Sie haben eine Berechtigungskarte für die Tafelläden
- Sie haben einen Reutlinger Gutschein.

Dazu müssen Sie

bei einem der Reutlinger Wohlfahrtsverbände fragen. Zum Beispiel der Diakonischen Bezirksstelle oder der Caritas.

Sie werden dann als Gast auf eine Liste geschrieben. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin ruft Sie an und bietet Ihnen eine Freikarte an.

Die Ehrenamtlichen haben Schweigepflicht. Das bedeutet, sie dürfen keinem erzählen, dass man miteinander telefoniert hat. Wenn Sie eine Karte wollen, wird Ihr Name auf die Karte geschrieben.

Die Karte wird an die Kasse von der Veranstaltung gelegt.

Dort können Sie die Karte am Tag von der Veranstaltung abholen.

Kulturpforte Reutlingen e.V: Planie 11 72764 Reutlingen

Telefon 07121 93 76 81 1

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link http://kulturpforte-reutlingen.de

Einkaufen

Tafelläden

Die Tafeln sind Vereine in ganz Deutschland.

Ehrenamtliche Helfer sammeln gute Lebensmittel bei Läden und Herstellern ein.

Die Lebensmittel werden kostenlos oder für einen kleinen Preis an Menschen mit wenig Geld abgegeben.

Einkaufen in den Tafeln dürfen diese Menschen:

- mit geringem Einkommen,
 das müssen sie mit einem Einkommensnachweis beweisen
- arbeitslose Menschen
- wenn sie Sozialhilfe bekommen
- wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zum Einkaufen brauchen Sie einen Tafelausweis.

De Tafelausweis wird Kundenkarte genannt.

Die Kundenkarte bekommen Sie

bei den unten aufgeschriebenen Adressen.

http://www.reutlinger-tafel.de/

Reutlinger Tafel

Gustav-Wegner-Str. 7
72760 Reutlingen
Telefon 07121 33 80 41
Sie können eine Mail schreiben an rt-tafel@kirche-reutlingen.de

Die Kundenkarte bekommen Sie hier: Diakonisches Werk Reutlingen

Planie 17

72760 Reutlingen



Münsinger Tafelladen

Wolfgartenstr. 16 72525 Münsingen Telefon 07381 48 27

Die Kundenkarte bekommen Sie hier: Diakonische Bezirksstelle Münsingen Kirchplatz 2 72525 Münsingen

Bad Uracher Tafelladen

Pfählerstr. 5
72574 Bad Urach
Telefon zu den Öffnungszeiten 07125 1 44 70 20
Telefon außerhalb der Öffnungszeiten 07125 94 87 61

Die Kundenkarte bekommen Sie hier: Diakonische Bezirksstelle Bad Urach Neue Straße 23 72574 Bad Urach

Metzinger Tafelladen

Friedrichstr. 8a (Milchhäusle) 72555 Metzingen Telefon 07123 16 24 52

Die Kundenkarte bekommen Sie hier: immer mittwochnachmittags im Tafelladen.

Brotladen - reduzierte Backwaren vom Vortag

Museumstr. 1 72760 Reutlingen Telefon 07121 33 06 53

Berechtigungsschein: nicht notwendig

Lobbyrestaurant "Bürgertreff - Unter den Leuten e.V."

Rommelsbacher Straße 1 72760 Reutlingen Telefon 07121 33 06 53



Berechtigungsschein über das Diakonische Werk Reutlingen Planie 17 72760 Reutlingen

Einkaufstipps für den Landkreis Reutlingen



Weitere Tipps und Angebote rund um das Thema Einkaufen finden Sie in der Broschüre "Einkaufstipps" vom Landratsamt Reutlingen. Wenn Sie Kleiderläden oder gebrauchte Haushaltswaren gebrauchte Möbel oder gebrauchte Kindersachen suchen.

Die Broschüre können Sie unter diesem Link herunterladen. Die Datei kommt unten auf der Seite. http://www.kreis-reutlingen.de

Wer hat diesen Text gemacht?

Die Fachstelle Frühe Hilfen hat diesen Text geschrieben.



Die Geschäftsstelle Inklusionskonferenz hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.



Der Text wurde geprüft von Peter Sinn und Kollegen.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2015

Stand: Januar 2020

